



Allgemeine Geschäftsbedingungen Ladelösungen

01/22

«Kauf, Realisierung und Betrieb AGROLA Ladelösung»

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Erwerb der Ladelösung der AGROLA AG (nachfolgend «AGROLA») oder einzelner Teile davon durch die Eigentümerin, sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen der AGROLA. Die Dienstleistungen können die Erstellung der Grundinstallation für den Betrieb von Ladestationen darstellen, die Installation von durch die Eigentümerin erworbenen Ladestationen, sowie den Support der Ladelösung.

Diese AGB bilden jeweils integrierenden Bestandteil des zwischen AGROLA und der Eigentümerin abgeschlossenen Vertrages.

AGROLA erbringt ihre Dienstleistungen gemäss der jeweils zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs gültigen Fassung der AGB. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Website von AGROLA (www.agrola.ch/agb) abrufbar. AGROLA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der AGB nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Jede Änderung wird der Eigentümerin per E-Mail an die von ihr zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse mitgeteilt.

§ 2 Begriffe

2.1 Grundinstallation

Grundinstallation meint die notwendigen technischen Einrichtungen und Elektroinstallationen als Basis für den Betrieb von Ladestationen. Die Grundinstallation beinhaltet die gesamtheitliche Installation sämtlicher Elemente, welche nicht individuell pro Ladestation realisiert werden müssen (siehe Ladestation). Die Grundinstallation beinhaltet insbesondere auch die Kommunikationsanbindung. Diese ist notwendig für Fernwartung, Abrechnung der Ladeleistungen, sowie für die Steuerung der Ladestationen im Zusammenhang mit dem Lade-/Lastmanagement.

2.2 Ladestation

Ladestation meint die einzelne – pro Parkplatz notwendige – Ladevorrichtung inklusive deren Montage und Verbindung an die Grundinstallation. AGROLA bietet sog. intelligente Ladestationen an, welche in der Regel ausgestattet sind mit Laststeuerung, Phasenausgleich, interner FI-Sicherung, Stromzähler, Kommunikationsfähigkeit und der Möglichkeit für Ladefreigabe und Abrechnung.

2.3 Lade-/Lastmanagement

Lade-/Lastmanagement meint die Gesamtheit der intelligenten Systeme, welche das Laden und die Verteilung der Last steuern. Dieses kann sich in einem separaten Gerät vor Ort befinden wie auch verteilt in den Ladestationen oder/und im Ladestations-Backend (System im Internet mit dem sich die Ladestationen verbinden).

2.4 Ladelösung

Ladelösung umfasst sowohl die Grundinstallation wie auch die Ladestationen und ein allfällig gewünschtes, erweitertes Lade-/Lastmanagement.

2.5 Nutzer

Nutzer meint Dritte, welche die Ladelösung zum Laden eines Fahrzeuges benutzen (z.B. die Mieter der Parkplätze).



§ 3 Pflichten AGROLA

3.1 Installation und Betrieb

AGROLA verpflichtet sich, die Ladelösung in der betreffenden Liegenschaft zu errichten und zu betreiben und verschafft der Eigentümerin das Eigentum daran.

3.2 Bewilligungen

AGROLA unterstützt die Eigentümerin im Rahmen der Realisierung der Ladelösung bei der Einholung der notwendigen Bewilligungen, und der Koordination mit behördlichen und privaten Fachstellen.

3.3 IT-Systeme

AGROLA verpflichtet sich, die nötigen Systeme wie Backend-, Abrechnungs- und andere IT-Systeme für die Erbringung der Betriebsdienstleistungen zu betreiben oder durch eine Drittfirma betreiben zu lassen.

3.4 Anzeigepflicht

AGROLA wird Arbeiten an der Ladestation (z.B. Wartungsarbeiten) der Eigentümerin rechtzeitig anzeigen, sofern sich diese störend für Eigentümerin oder für Nutzer auswirken könnten.

3.5 Fern-Wartungsmassnahmen

AGROLA verpflichtet sich, die für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen Fern-Wartungsmassnahmen an den Ladestationen vorzunehmen – so z.B. Software-Aktualisierungen oder Konfigurationsanpassungen.

3.6 Sicherheit der Ladelösung

AGROLA verpflichtet sich zur Übergabe einer geprüften, sicher betreibbaren Ladelösung an die Eigentümerin.

3.7 Beizug Dritter

AGROLA ist für die Vertragserfüllung berechtigt, Dritte nach ihrer Wahl beizuziehen.

3.8 Fernüberwachung und Fern-Fehlerbehebung

Sofern der Betrieb der Ladelösung die Teilleistung «Fernüberwachung und Fern-Fehlerbehebung mit und ohne Vor-Ort-Unterstützung durch den Kunden» mit einschliesst (vgl. Auftragsbestätigung), verpflichtet sich AGROLA von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08:00 und 17:00 Uhr dazu, die Ladestationen auf Verbindungsunterbrüche zu überwachen und im Fehlerfall – oder auf Meldungen hin – eine Fern-Diagnose und Fern-Fehlerbehebung durchzuführen. Sollte eine einfache Intervention vor Ort notwendig sein, wird AGROLA direkt vom Nutzer oder von der Kontaktperson Technik unterstützt.

3.9 Abrechnung

Sofern der Betrieb der Ladelösung die Teilleistung «Abrechnung» mit einschliesst (vgl. Auftragsbestätigung), ist AGROLA verpflichtet, die Ladetransaktionen und eine allfällige Stromrückvergütung transparent, wahrheitsgetreu und den technischen Möglichkeiten entsprechend genau abzurechnen.

3.10 Telefonischer Kundendienst

Sofern der Betrieb der Ladelösung die Teilleistung «telefonischer Kundendienst» mit einschliesst (vgl. Auftragsbestätigung), verpflichtet sich AGROLA, den Betrieb der Ladestation durch einen telefonischen Kundendienst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08:00 und 17:00 Uhr zu unterstützen. Daneben stellt AGROLA mittels eines eigenen Kundenportals Information zur Ladestation zur Verfügung.

§ 4 Pflichten der Eigentümerin der Ladelösung

4.1 Vertretung

Die Vertretung stellt sicher, dass sie zum Abschluss dieses Vertrages und zur Vertretung der Eigentümerin der Liegenschaft berechtigt ist. Sofern die Vertretung nicht selber Eigentümerin der Liegenschaft ist, sorgt sie dafür, dass die Rechte und Pflichten gemäss diesem Vertrag der AGROLA durch den jeweiligen Eigentümer eingeräumt werden. Die Vertretung hat auf Verlangen von AGROLA einen entsprechenden Nachweis zu bringen.



4.2 Zugang und Unterstützung

Die Eigentümerin verpflichtet sich, AGROLA die Installation, die Wartung und den Betrieb der Ladelösung zu gestatten. Sie gewährt den Hilfspersonen von AGROLA uneingeschränkten Zugang zur Ladelösung und zu den sich im Gebäude befindlichen technischen Anlagen. Die Eigentümerin unterstützt AGROLA in der Erreichung des Vertragszwecks mit geeigneten Massnahmen.

4.3 Vollmachten

Die Eigentümerin beauftragt und bevollmächtigt AGROLA in ihrem Namen, alle zum Bau, zum Unterhalt, zum Betrieb und zum Rückbau der Ladelösung erforderlichen Erklärungen/Anfragen etc. abzugeben, bzw. diesbezüglich schriftlich Vollmachten an AGROLA zu erteilen. Soweit notwendig, wird die Eigentümerin Anträgen wie z.B. einem Baugesuch schriftlich zustimmen.

4.4 Unterstützung

Die Eigentümerin verpflichtet sich, bei der Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen für die Installation und den Betrieb der Ladelösung mitzuwirken. Sie führt alle von AGROLA geforderten Vorbereitungsarbeiten an ihren Gebäuden durch, die für die Inbetriebnahme und Wartung der Ladelösung erforderlich sind.

4.5 Exklusivität

Um den Betrieb der immer komplexer werdenden Ladelösungen sicher zu stellen, gewährt die Eigentümerin der AGROLA hinsichtlich der Ladelösung in der betreffenden Liegenschaft oder dem Gebäudeteil, die vollkommene Exklusivität während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Eigentümerin verzichtet darauf, die Grundinstallation in der betreffenden Liegenschaft mit anderen als den bei AGROLA bezogenen Ladestationen zu verbinden, Ladestationen von anderen Anbietern zu installieren oder installieren zu lassen oder mit anderen Anbietern Verträge in diesem Bereich abzuschliessen. Die Eigentümerin weist die Nutzer an, keine eigenen oder andere als die von AGROLA angebotenen Ladestationen installieren und betreiben zu dürfen (z.B. als Bedingung im Parkplatz-Mietvertrag).

4.6 Duldung von Arbeiten

Die Eigentümerin duldet Arbeiten an der Ladelösung, insbesondere infolge Wartung und/oder Unterhalt sowie zur Behebung von Mängeln und Funktionsstörungen.

4.7 Meldung von Mängeln

Die Eigentümerin meldet ihr bekannt gewordene Mängel sowie Funktionsstörungen an der Ladelösung sofort nach deren Entdeckung.

4.8 Keine Manipulationen

Die Eigentümerin nimmt keine Manipulationen und auch keine sonstigen mit AGROLA nicht abgestimmte Handlungen an der Ladelösung vor, welche geeignet sind, die Ladelösung negativ zu beeinflussen.

4.9 Ansprechpersonen

Damit AGROLA ihre vertraglichen Betriebsdienstleistungen erbringen kann, benennt die Eigentümerin zwei Funktionen (inklusive Stellvertretung) als Ansprechpersonen. Die beiden Funktionen können in einer Person vereint sein und werden wie folgt definiert:

- «Kontaktperson Administration»: Von ihr sind Telefonnummer und E-Mail bekannt. Sie kennt die administrativen Abläufe der Eigentümerin und hat Zugang zu den gegebenenfalls nötigen Nutzerdaten.
- «Kontaktperson Technik»: Von ihr sind Mobiltelefonnummer und E-Mail bekannt. Sie hat Zugang zu den Räumlichkeiten, wo sich die Ladelösung befindet sowie zu den Technikräumen. Die Rolle der Kontaktperson Technik erklärt sich bereit, AGROLA bei Fern-Fehlerbehebung zu unterstützen, und sie kann einfache technische Tätigkeiten unter Anweisung ausführen; wie z.B. einen Stromunterbruch.

4.10 Installationsanzeige und Bedürfnis-Koordination

Die Eigentümerin anerkennt, dass AGROLA bei der Realisierung der Ladelösung die Installationsanzeige auf regulär zwei, jedoch mindestens eine Reserve-Ladestationen auslegt.



Die Eigentümerin unterstützt AGROLA dabei, vor einem anstehenden Ausbau der Ladelösung mit zusätzlichen Ladestationen die weiteren potentiellen Nutzer darüber zu informieren, um so kurz aufeinander folgende Einzelausbauten der Ladelösung zu vermeiden.

4.11 Mehraufwände

Die Eigentümerin ist verpflichtet, Mehraufwände für von ihr gewünschte Anpassungen an der Ladelösung, insbesondere am Lade-/Lastmanagement, nach separater Vereinbarung zu bezahlen.

§ 5 Entschädigung und Rechnungstellung

Die Einzelheiten zur Entschädigung, deren Fälligkeit und Rechnungsstellung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

Die Auftragsbestätigung bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen den Parteien.

5.1 Vergütung gemäss Auftragsbestätigung

Die Eigentümerin zahlt AGROLA für die Erstellung der Ladelösung eine Vergütung, deren Höhe sich aus der Auftragsbestätigung von AGROLA ergibt.

5.2 Weitere Wartungsarbeiten

Allfällige weitere Wartungsarbeiten und andere Arbeiten von AGROLA ausserhalb dieses Vertrages sind nicht im Preis inbegriffen. Die Parteien einigen sich bezüglich der Konditionen dafür gesondert.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Ladelösung und der dazugehörigen Leistungen, befindet sich diese weiterhin im Eigentum der AGROLA. AGROLA kann die Herausgabe der Ladelösung verlangen, wenn die Zahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Eigentümer nicht geleistet wird.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag hat grundsätzlich eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Dieser Vertrag verlängert sich nach der anfänglich fünfjährigen Laufzeit um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der anfänglichen Laufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

Sofern in der betreffenden Liegenschaft keine Ladestation im Mietverhältnis betrieben wird, kann der Vertrag auch vor Ablauf der fünfjährigen Laufzeit jeweils auf Ende jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Kündigung des Vertrages kann wahlweise schriftlich per Einschreiben oder auf elektronischem Weg über das Kundenportal der AGROLA erfolgen.

7.3 Abhängigkeit von Mietverträgen

Wurde zum Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages eine Mietladestation vor weniger als zwei Jahren auf die bestehende Grundinstallation installiert, so wird die Kündigung aufgeschoben, bis die zwei Jahre Mindestlaufzeit der Mietladestation erreicht sind. Es bleibt der Eigentümerin jedoch unbenommen, an Stelle der Erstreckung, die Ausstiegsgebühr von pauschal CHF 200.00 für die Mietladestation zu bezahlen, die bei Kurzzeitmiete (d.h. weniger als 24 Monate) anfällt.

AGROLA verpflichtet sich, ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigungsabsicht durch die Eigentümerin, keine neuen Verträge mit Mietern und Nutzer dieser Liegenschaft abzuschliessen.

7.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Vorbehalten bleibt den Parteien die jederzeitige und sofortige Kündigung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen, weil eine weitere Vertragserfüllung unzumutbar erscheint. Als wichtige Gründe geltend insbesondere:

- die wiederholte Verletzung der Pflichterfüllung gemäss diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die jeweils andere Partei; oder
- die Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens über die andere Partei oder wenn ein solches oder ähnliches Verfahren unmittelbar bevorsteht oder wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist; oder
- der Wechsel der direkten oder indirekten finanziellen oder tatsächlichen Beherrschung der einen Partei; oder
- Entzug, Ablauf oder Wegfall von Bewilligungen für den Betrieb der Ladelösung.

§ 8 Gewährleistung Ladelösung

8.1 Ausschluss der Gewährleistung

Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

8.2 Gewährung von Garantie

AGROLA verpflichtet sich während einer Garantiedauer von 2 Jahren, die Mängel an der Ladelösung unentgeltlich durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beheben. Weitergehende Garantieansprüche wie Wandelung (Rückgängigmachen des Kaufvertrages aufgrund von Mängeln der Kaufsache) und Minderung des Preises werden ausgeschlossen. Die Garantiedauer von 2 Jahren beginnt mit Abschluss der Arbeiten zum Einbau der Ladelösung. Bei einer späteren Erweiterung der Ladelösung (z.B. Einbau zusätzlicher Ladestationen) besteht auf dem Teil der Erweiterung ebenfalls eine Garantie von 2 Jahren, gerechnet ab dem Einbau.

8.3 Herstellergarantie

Unabhängig der AGROLA Garantie von zwei Jahren, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Herstellergarantie auf den eingebauten Produkten. Soweit möglich und zulässig, tritt AGROLA ihre Ansprüche gegenüber den jeweiligen Herstellern an die Eigentümerin ab. Im Übrigen sichert ARGOLA der Eigentümerin zu, diese bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Hersteller zu unterstützen.

Sofern nach Ablauf der zweijährigen Garantie von AGROLA der Eigentümerin Ansprüche aus Herstellergarantie zustehen, erstrecken sich solche Ansprüche lediglich auf das Material, nicht jedoch auf den Arbeits-, Weg-, und Zeitaufwand.

Der Garantieanspruch umfasst keine Beschädigungen infolge unsachgemässer Behandlung oder Beschädigungen, welche von der Eigentümerin, von Drittpersonen oder durch Eingriffe nicht befugter Personen verursacht wurden.

§ 9 Haftung und Höhere Gewalt

9.1 Haftung der AGROLA

AGROLA haftet für direkte Schäden, die von AGROLA oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn Eigentümerin oder Nutzer gegen den Nutzungszweck der Ladelösung verstossen und/oder bei Manipulationen an der Ladelösung. Die Haftung durch AGROLA für mittelbare und indirekte Schäden (insbesondere Folgeschäden und entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass AGROLA bei einem Ausfall von Systemen und dem daraus entstehenden Verlust von Informationen oder Daten, keinerlei Haftung übernimmt. Dies gilt sowohl für direkte wie auch für indirekte Schäden.

9.2 Versicherung

Der Abschluss von Versicherungen für die Ladelösung oder einzelne Teile davon liegt in der Verantwortung der Eigentümerin.

9.3 Höhere Gewalt

Sollte AGROLA ihren Pflichten aus diesem Vertrag aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und welches zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte, nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt. Sogenannte Hindernisse sind beispielsweise: Streiks, Kriege, Feuer, Fluten, Embargos, Epidemien, Pandemien, Erdbeben oder ähnliche Fälle. Falls AGROLA der Auffassung ist, ein solches – die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis – sei eingetreten, so ist sie zur Benachrichtigung der Eigentümerin verpflichtet, wobei sie über die Einzelheiten dieses Hindernisses, insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten, zu orientieren hat. Wenn ein solches, die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis längere Zeit andauert, koordinieren sich die Parteien über die weitere Vertragserfüllung gemeinsam.

§ 10 Kundendaten und Datenschutz

AGROLA schützt die Daten ihrer Kunden und ergreift die nach dem Stand der Technik erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Kundendaten, insbesondere vor unbefugtem Zugriff.

AGROLA ist berechtigt, Daten der Kunden, welche durch diese zur Verfügung gestellt oder durch die Nutzung der Ladelösung generiert werden, in Anwendung und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu bearbeiten, zu nutzen und an Dritte weiterzugeben. Dies nur, soweit es zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, zur Pflege, Weiterentwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, zur Bereitstellung personalisierter Inhalte oder Werbung sowie zur Bewerbung und Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen seitens AGROLA erforderlich ist. Die Kunden können durch Mitteilung an AGROLA beantragen, dass sie keine Werbung wünschen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderung AGB

Jede Abweichung von diesen AGB bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von AGROLA.

11.2 Abtretungsverbot

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von AGROLA abgetreten oder in anderer Weise auf Dritte übertragen werden.

11.3 Überbindungspflicht Eigentümerin

Die Eigentümerin der Ladelösung ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Eigentümerin haftet für den gesamten der AGROLA durch die unterlassene Überbindung entstandenen Schaden.

11.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

11.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur, soweit nicht zwingende Gerichtsstände Anwendung finden.

Gültig ab 1. Januar 2022